

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Arbeitgeber müssen bei Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter aufpassen

Es hatte sich in den letzten beiden Jahren schon angedeutet. Es ist wieder Bewegung in der rechtlichen Beurteilung von Urlaubsansprüchen von Mitarbeitern.

Der Europäische Gerichtshof hat nun am 22. September 2022 entschieden, dass Urlaubsansprüche nicht verjähren, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeiter nicht im Urlaubsjahr auf die bestehenden Resturlaubsansprüche hinweisen.

Das Bundesarbeitsgericht hat schon angekündigt, diese Rechtsprechung zu übernehmen.

Jedem Arbeitgeber ist daher dringend empfohlen, die eigenen Mitarbeiter zukünftig vor Ablauf des Jahres schriftlich zu informieren, wie viele Urlaubstage noch bestehen, die genommen werden müssen.